



Workshop „Recht auf Arbeitsunfähigkeit oder workability forever? Grenzen der Rehabilitation“

TeilnehmerInnen:

- MMag. Volker Frey – Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern
- Dr. Werner Mlekusch – AMS Landesgeschäftsstelle Kärnten
- Mag. Franz Röhrenbacher – Direktor PVA OÖ
- Dr.ⁱⁿ Ernestine Strobl – Geschäftsführerin BBRZ
- Franz Wolfmayr – Geschäftsführer Chance B, Präsident des Dachverbandes der steirischen Behindertenhilfe, Präsident von EASPD – European Association of Service Providers for Persons with Disabilities

Moderation: Mag. Andreas Schröck, Regionalleiter Süd, BBRZ

Ergebnisse:

1. (Nicht-)Teilhabe am Arbeitsplatz

Arbeit ist ein festgehaltenes Grundrecht. Neben dem allgemeinen Recht auf Arbeit, ermöglicht Beschäftigung auch eine gesicherte Teilhabe an der Gesellschaft. Arbeit bettet jeden Einzelnen in die Gesellschaft ein. Immer mehr Personen können nicht mehr am allgemeinen Arbeitsmarkt teilnehmen. Einerseits jene Personengruppe, die zu krank, zu geschwächt, zu alt. In einer Welt voller Jugend und Schönheit muss ein Recht auf Arbeitsunfähigkeit für diese Betroffenen verbrieft sein. Auf der anderen Seite gibt es Menschen, die zwar gerne am Arbeitsmarkt teilnehmen würden, denen aber etwa auf Grund der Schwere ihrer individuellen Behinderung dieser Zugang verweigert wird. Die hier gelegten Schienen zur beruflichen Integration reichen einfach nicht aus.

2. Definition von Arbeitsfähigkeit

Niemand kann zu 100% arbeitsfähig oder arbeitsunfähig sein. Oft wird dies aber attestiert. Hier stellt sich die Frage nach objektiven Definitionen zum Thema Arbeitsfähigkeit.

3. Workability im Gesellschaftlichen Kontext

Workability hängt nie an der Einzelperson. Soziale, gesetzliche und betriebliche Rahmenbedingungen prägen entscheidend die individuelle Arbeitsfähigkeit. Dies gilt sowohl für jene Personen, die nicht mehr aktiv an der Arbeitswelt teilnehmen können, wie für jene denen dies verwehrt wird.

4. Berufsschutz

In einer sich stark veränderten Arbeitswelt, ist die lang gediente gesetzliche Verankerung des Berufsschutzes neu zu überdenken. Ein Recht auf berufliche Rehabilitation für alle ist anzustreben. Hier bestimmte Gruppen von einer beruflichen Rehabilitation auszuschließen ist sowohl gesellschaftspolitisch, wie volkswirtschaftlich äußerst bedenklich.